

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO	
Eingang:	17.02.2020
Antragsnr.:	036/2020
Verteiler:	OBM, BM, Fraktionen
Zust. Referat:	III/30

erlanger linke
Stadtratsgruppe für soziale Politik

Erlangen, den 17.02.2020

Zweiter Anlauf für eine Informationsfreiheitssatzung

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Wir stellen den Antrag, in Erlangen eine **Informationsfreiheitssatzung** zu erlassen.

Als Vorlage können beispielsweise die Satzung der Stadt Nürnberg über den Zugang zu Informationen im eigenen Wirkungskreis (InformationsfreiheitsS – IFS) vom 21. Juli 2011 [1] oder auch die Mustersatzung des „Bündnis Informationsfreiheit für Bayern“ [2] dienen.

Die Verwaltung möge zudem prüfen, in welchem Umfang durch eine Informationsfreiheitssatzung auch Informationsrechte der Bürger*innen gegenüber städtischen Unternehmen, wie der GeWoBau sichergestellt werden können und diese sofern möglich mit in die Satzung aufnehmen.

Begründung:

Seit dem Watergate-Skandal gilt in den USA das Gesetz „Freedom of Information Act“. Dieses gibt den Bürger*innen das Recht, einen großen Teil der amtlichen Unterlagen einzusehen. Dies hat sich als wertvolles Instrument beim Kampf für die Bürgerrechte erwiesen. Auch der Bund und zwölf Bundesländer haben solche „Informationsfreiheitsgesetze“.

In Bayern dagegen haben die Bürger*innen nur ein eingeschränktes Recht auf Akteneinsicht bei Landesbehörden, Stadt- und Gemeindeverwaltungen nach dem bay. Datenschutzgesetz. Dieses verlangt - anders als z.B. die Nürnberger Satzung - ein „berechtigtes Interesse“ glaubhaft zu machen.

Allerdings können die Gemeinden sich selbst verpflichten, den Bürger*innen Akteneinsicht in städtische Unterlagen des eigenen Wirkungskreises zu geben. **Beinahe alle Großstädte** in Bayern mit über 100.000 Einwohner*innen haben eine kommunale Informationsfreiheitssatzung erlassen: München, Nürnberg, Augsburg, Würzburg, Regensburg, Ingolstadt und Fürth. Nur Erlangen fehlt immer noch.

Unser Antrag von 2016 wurde abgelehnt, unter anderem mit der Begründung, dass nach einer Entscheidung des BayVGH vom 27.02.2017 „Bedenken bestehen, ob eine kommunale Informationsfreiheitssatzung mit Blick auf den Gesetzesvorrang überhaupt noch Bestand haben kann“ [3]

Diese Bedenken wurden auf eine parlamentarische Anfrage des SPD-MdL Harry Scheu-
enstuhl von Staatsminister Joachim Hermann ausgeräumt [4] [5]

Zudem wurde damals eingewandt, dass die Stadt Erlangen auch ohne eine solche Satzung besonders „auskunftsfreudig“ sei. Wir können inzwischen mehrere Fälle dokumentieren, in denen eine Auskunft unter Berufung auf das bayerische Datenschutzgesetz abgelehnt wurde, die mit einer Informationsfreiheitssatzung erteilt worden wäre.

Z.B. hat das städtische Jobcenter die Veröffentlichung ihrer internen Arbeitsanweisungen

verweigert, weil „kein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht“ worden sei und auch gleich noch wegen "unverhältnismäßigem Aufwand". Zum Vergleich: Die Arbeitsagentur veröffentlicht ihre internen Arbeitsanweisungen – für sie gilt das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes. Grund genug für den Stadtrat, seine damalige Entscheidung zu überdenken.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Pöhlmann
(Stadtrat)

Anton Salzbrunn
(Stadtrat)

Quellen

- [1] https://www.nuernberg.de/imperia/md/stadtrecht/dokumente/1/100/100_351.pdf
- [2] <https://informationsfreiheit.org/mustersatzung/>
- [3] https://ratsinfo.erlangen.de/vo0050.php?_kvonr=2130237
- [4] <https://informationsfreiheit.org/bayer-staatsregierung-informationsfreiheitssatzungen-weiterhin-moeglich-wenn-rechte-dritter-geschuetzt-werden/>
- [5] https://informationsfreiheit.org/wp-content/uploads/2017/03/Scheuenstuhl_SPD-1.pdf